

1 Begriff der Genossenschaft im liechtensteinischen Recht

Im liechtensteinischen Recht bestehen drei unterschiedliche Legaldefinitionen des Genossenschaftsbegriffs, da drei verschiedenen Organisationsformen von Genossenschaften bestehen. Dies sind die privatrechtlichen Genossenschaften, die Bürgergenossenschaften sowie die Europäischen Genossenschaften (SCE).

Im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR)³ werden Genossenschaften in Art 428 Abs 1 wie folgt definiert: „Die Genossenschaft ist eine als Körperschaft organisierte Verbindung einer nicht geschlossenen Zahl von Personen oder Handelsgesellschaften, deren Hauptzweck in der Förderung oder Sicherung bestimmter wirtschaftlicher Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe besteht.“

Im Gesetz über Bürgergenossenschaften (BüGG)⁴ werden diese als Körperschaften des öffentlichen Rechts definiert, die aus ihren Mitgliedern bestehen und sich im Rahmen des gesetzlich definierten Regelungsverfahrens gebildet haben. Gemäss Art 2 BüGG ist es ihr Ziel, in Fortführung der alten Rechte und Übungen das Genossenschaftsgut zu verwalten und zu wahren und ihren Mitgliedern Anteil an dessen Nutzung zu gewähren.

Unter Europäischen Genossenschaften (SCE) wiederum sind diejenigen Genossenschaften zu verstehen, die in Anwendung der Bestimmungen der Verordnung über die Europäische Genossenschaft⁵ gegründet wurden. Diese finden dank ihrer Übernahme in das EWR-Abkommen auch in Liechtenstein Anwendung. Gemäss Art 1 Abs 2 der SCE-VO zeichnen sich SCE dadurch aus, dass Mitgliederzahl und Grundkapital veränderlich sind, letzteres in Geschäftsanteile zerlegt ist und der Hauptzweck in der Bedarfsdeckung oder Förderung wirtschaftlicher oder sozialer Tätigkeiten der Genossenschafter liegt.

Diese unterschiedlichen Definitionen sowie die weiteren Vorschriften zu den jeweiligen Genossenschaftsformen werden in den einzelnen Kapiteln dieser Arbeit genauer beleuchtet. Davor ist zum besseren Verständnis der unterschiedlichen Definitionselemente ein Blick in Herkunft und Geschichte der genossenschaftlichen Organisationsformen hilfreich.

³ Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) vom 20. Januar 1926, LGBl 1926/4, LR 216.0.

⁴ Gesetz vom 20. März 1996 über die Bürgergenossenschaften (BüGG), LGBl 1996/77, LR 141.1.

⁵ VO (EG) 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE), ABl L 2003/207, 1 (SCE-VO).